



Beitrags- & Gebührenordnung des Turnvereins „Einigkeit“ 1900 e.V. Netphen

(nachfolgend „Verein“ genannt) – gültig ab 01.04.2019

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, der Gebühren und der Umlagen. Der Vorstand schlägt die Beträge vor.
2. Die festgesetzten Beträge werden rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

| Beitragsklasse | Mitgliedsform | Beitragshöhe pro Monat | |
|----------------|--|------------------------|-------|
| 01 | Kinder bis 4 Jahre in Verbindung mit Beitragsklasse 06 | Euro | 0,00 |
| 02 | Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre | Euro | 5,50 |
| 03 | Schüler, Azubis, Wehrpflichtige, Studenten, Ersatzdienstleistende (max. 25 Jahre, gem. Kindergeld-Paragraf), Schwerbehinderte ab einem GdB von 80 | Euro | 5,50 |
| 04 | Erwachsene über 18 Jahre | Euro | 7,50 |
| 05 | Ehrenmitglieder | Euro | 0,00 |
| 06 | Mutter/Vater mit Kind in Verbindung mit Beitragsklasse 01 | Euro | 7,50 |
| 07 | Familienbeitrag siehe Hinweis Beitragsklasse 03 | Euro | 15,00 |
| 08 | Fördernde Mitglieder | Euro | 5,50 |
| 09 | Angebotsbeitrag für gekennzeichnete Angebote | Euro | 2,50 |

1. Der Vorstand des Vereins prüft und entscheidet jährlich, ob eine Anpassung der Beiträge der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Beitragsfreistellung/Mitgliedsstatus für Übungsleiter ohne Teilnahme am Vereinssport
 - a. Die Regelung betrifft: Gruppenhelfer; die vom AL oder ÜL für diese Tätigkeit benannt wurden.
 - b. Übungsleiter oder Trainer mit Vertrag. Trainer aus dem Bereich Gesundheits- u. Rehasport sind ausgenommen. Für unter a und b fallende Mitarbeiter im Verein gilt, dass wenn sie kein Sportangebot im Verein wahrnehmen – auf begründeten Antrag und zeitlich befristet - als förderndes Mitglied geführt werden können. Die Befristung ist max. auf 1 Jahr begrenzt. Eine Verlängerung bedarf eines neuen Antrages.
4. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 u. 07 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen. Der Nachweis ist unaufgefordert vom Mitglied zu erbringen. Insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 u. 07.
6. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW, der Verwaltungsberufsgenossenschaft, der Fachverbände und der GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres, der Angebotsbeitrag quartalsweise, vom Girokonto abgebucht.
8. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es wird eine Mitgliedsrechnung dem Vereinsmitglied bis zum 31.01. postalisch zugesandt. Hier wird eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 7,00 € fällig.
9. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € zzgl. Rückbuchungsgebühr pro Mahnung erhoben.
10. Ein Vereinseintritt kann monatlich erfolgen.
11. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung einen Zusatzbeitrag beantragen, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.



§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden.
2. Kursveranstaltungen erstrecken sich über einen begrenzten Zeitraum. Nichtmitglieder können sich zu allen Kursen anmelden. Sollten Kurse überbelegt sein, erhalten Vereinsmitglieder den Vorrang. Eine Mindestteilnehmerzahl ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines Kurses.
3. Die Kursgebühr zu 01 – 03 wird mit der Anmeldung in einer Summe fällig. Die Zahlung erfolgt im Abbuchungsverfahren. Nähere Einzelheiten hierzu sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Eine Rückerstattung der Kursgebühr bei Krankheit, Unfall, Rücktritt wird ausgeschlossen.
Die Kursgebühr zu 05 und 06 werden nach der tatsächlichen Teilnahme erhoben. Sie werden in Rechnung gestellt und sind zu überweisen.
4. Die Gebühren unter 05 werden dynamisch an die Vergütungssätze gemäß gültiger Vereinbarung zwischen LSB und den Kostenträgern angepasst. (Aktuelle Vergütungssätze einsehbar unter: <https://rehasupport.nrw/cp/1/24/faq#48>)

| Gebühr | Mitgliedsform | Gebühr pro 60 min EURO | |
|--------|---|------------------------------------|-------------------------------------|
| | | Mitglied EURO | Kein Mitglied EURO |
| 01 | Vereinsmitglied | 2,50 | |
| 02 | Nichtmitglied | 5,00 | |
| 03 | Präventionsangebote mit Siegel und Bezuschussung nach § 20 SGB V für Vereinsmitglied und Nichtmitglied. | 5,00 | |
| 04 | REHASPORT mit Verordnung | 0,00 | 0,00 |
| 05 | REHASPORT ohne Verordnung | 50% des Vergütungssatzes gem. §4.4 | 100% des Vergütungssatzes gem. §4.4 |
| 06 | Herzsport ZUSATZANGEBOT Gymnastik und Bewegungsspiele pro ½ Stunde | 1,25 | 2,50 |

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonten

Sparkasse Siegen
BIC: WELADED1SIE
IBAN: DE 77 4605 0001 0047 5123 22

Volksbank in Südwestfalen eG
BIC: GENODEM1NRD
IBAN: DE49 4476 1534 4001 1628 00

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vereinsaustritt muss schriftlich spätestens 4 Wochen vor Jahresende erfolgen. Der Austritt aus dem Verein entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

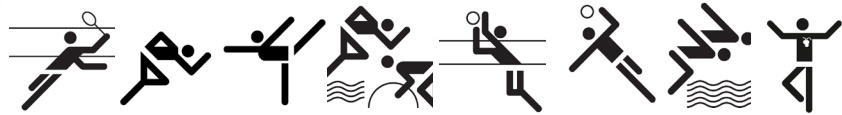
§ 7 Sonderregelung für Flüchtlinge und Kinder aus sozial schwachen Familien

Siehe Anhang

Netphen, 29.03.2019

Die Präsidentin des TVE Netphen

Silvia Ossig



Anhang zur Beitragsordnung

§ 7 Sonderlösung für Flüchtlinge und Kinder aus sozial schwachen Familien

1. Im Einvernehmen mit der Stadt Netphen, hier Sozialamt, wurde nachstehender Anhang zur Beitragsordnung erarbeitet; gemäß BuT Leistungen nach §34 SGB XII.
2. Eltern dieser Flüchtlings-Familien, die im Verein Sport treiben wollen, können einen Antrag auf Beitragsbefreiung beim Vereinsvorstand stellen.

| Gebühr | Mitgliedsform | Beitragshöhe pro Monat | |
|--------|---------------|------------------------|------|
| 01 | Kind | Euro | 5,00 |
| 02 | Kind | Euro | 4,50 |
| 03 | Kind | Euro | 4,00 |
| 04 | Kind | Euro | 0,00 |